

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86

- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 - die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.90 - die Landesbauordnung fuer Baden – Wuerttemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.83 geaendert durch Gesetze vom 01.04.85 und vom 22.02.89

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan "Langäckern" in Gschwend

Im Geltungsbereich gelten, soweit durch Zeichnung, Schrift und Farbe im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgende Festsetzung :

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 + 2 BauGB u. BauNVO

entsprechend den Einschrieben im Lageplan

im Sinne von § 4 Abs. 3 (BauNVO) sind nicht zulaessig. I. S. v. § 4 Abs. 3 BauNVO, sowie Vergnuegungsstaetten i. S. v. § 5 Abs. 3 u. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 sind nicht zulaessig.

entsprechend den Einschrieben im Lageplan

entsprechend den Einschrieben im Lageplan

entsprechend den Einschrieben im Lageplan

Hauptfirstrichtung entsprechend den Pfeilen im Lageplan. Winkel sind zulaessig, sofern die Hauptfirstrichtung ueberwiegt.

im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO sind, soweit Gebaeude, in den nicht ueberbaubaren Grundstuecksflaechen nicht zugelassen.

Die im Plangebiet festgesetzten EG-Fußbodenhoehen sind zwingend. Die Bau-

Garagen sind nur innerhalb der ueberbaubaren Grundstuecksflaechen und in den dafuer vorgesehenen Flaechen zulaessig. Der Mindestabstand der Garagen von der oeffentlichen Verkehrflaeche muß mind. 5.00 m betragen. Ein groeßerer Abstand ist nur zulaessig, wenn die Anordnung der Baugrenze dieses bedingt. Ausnahmeweise kann die Baurechtsbehoerde einen bis zu 2 m groeßeren Abstand zulassen, sofern dies staedtebaulich sinnvoll ist.

rechtsbehoerde Kann in begruendeten Ausnahmefaellen Abweichungen von ±20 cm

Die fuer die Herstellung der Verkehrsflaechen erforderlichen Boeschungen sind auf den angrenzenden Grundstuecken zu dulden. Niedrigste Neigung ; 2. Soweit im Lageplan eingezeichnet, werden anstelle von Boeschungen Stuetzmauern erstellt. Der fuer den Halt der Grenzrabatte notwendigen Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstuecken zu dulden.

Veraenderungen der natuerlichen Gelaendeoberflaeche ( Aufschuettungen + Abgrabungen ) sind nur bis 1,00 m zulaessig, sofern sie die Standfestigkeit des Gelaendes und eine harmonische Geländestruktur nicht beeintraechtigen. Generell sind Gelaendeveraenderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen . Ausnahmen sind in begruendeten Faellen zugelassen.

fuer Ver – und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde bzw. den Angrenzern. Die hierdurch belasteten Flaechen duerfen nicht ueberbaut werden, und sind von tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Notwendige Arbeiten zur Erhaltung und Instandsetzung sind zu dulden.

Zur Einbindung in die Landschaft sind die mit Pflanzgebot belegten Flächen mit einheimischen Obstbaum-Hochstämmen, Laubbäumen und Laubsträuchern (mind. 1 Obstbaum-Hochstamm je 30 qm Pflanzgebotsfläche) zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Im ganzen Baugebiet muß je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ein Obstbaum-Hochstamm gepflanzt werden. Hecken sind in diesem Bereich nur mit bodenständigen Laubgehölzen zulässig.

Die geplante Bepflanzung ist im Bauplan nachzuweisen

Die eingezeichneten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Als sichtbehindernd gelten alle Gegenstaende, ueber 0,80 m Hoehe, gemessen von der Verbindungslinie der Fahrbahnoberkanten. Ein Verkehrsanschluß ist entlang der im Plan bezeichneten Strecke nicht

In den mit (LIII) gekennzeichneten Grundstücken sollen Schlafräume von Gebäuden nicht zur L 1080 orientiert angeordnet werden. In Fenstern von Schlafräumen, die zur L 1080 orientiert werden, sind zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die die Raumlüftung bei geschlossenem Fenster ermöglicht. Schalldämmwert der zur L 1080 orientierten Fenster und Türen:

bei (LII) > 29 dB bei (LII) > 27 dB Schalldämmwert der zur L 1080 orientierten Wände und Dächer: bei (LIII) und (LII) > 35 dB

## 2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften ( § 73 LBO )

bei I-geschossiger Bebauung max. 3,60 m, bei II-geschossiger Bebauung max. 6,00 m gemessen von der festgelegten OK-Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenfläche Außenwand mit der OK-Dachhaut. Bei den Gebäuden am Rande des Baugebietes, bei denen durch die Festlegung der EG-Höhe talseitig das UG freiliegt, darf die Traufhöhe, gmessen von Ok-Rohfußboden UG max. 6,40 m betragen. Die Traufhöhe darf auf max 1/3 der Hauslänge überschritten werden. Das Gelände ist so zu modellieren, daß mit den fertigen Geländehöhen ein harmonischer Übergang entsteht. Die Geländehöhe am Gebäude darf max. bis 0.20 m unter EG-Rohfußboden reichen. Die Geländehöhen sind anhand von Geländeschnitten dem Bauantrag beizulegen.

Maximale Firsthoehe gemaeß untenstehender Skizze

BEI I-GESCHOSSIGER BEBAUUNG
25° 30° 40 35° = 10,89 m 30° = 13,25 m 25° = 16,45 m

BEI II-GESCHOSSIGER BEBAUUNG

entsprechend den Einschrieben im Lageplan 2.2 Dachneigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.3 Dachform Bei den Hauptgebaeuden geneigte Daecher. Bei einer Dachneigung von >35° sind Schleppgaupen mit max. 1,30 m Hoehe, bei einer Dachneigung von >30° (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) sind Dreiecksgaupen mit max. 1,50 m Hoehe ueber der Dachhaut zulaessig. Bei Doppel- und Reihenhaeuser ist die Dachneigung und -form einheitlich zu gestalten. Dachgaupen und Einschnitte sind hoechstens bis 0,50 der Gebaeudelaenge zulaessig. Seitlicher Abstand vom Giebel zur Gaupe mind. 2,00 m.

Gaupenabstand zum First mind. 1,00 m. Dachdeckung : Farbe rot bis braun. Flachdaecher sofern nicht als Terasse ausgebildet sind zu bekiesen oder zu begruenen. Aneinander gebaute Garagen, auch auf verschiedenen Grundstuecken muessen ZEICHENERKLAERUNG

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

— ueberbaubare Grundstuecksflaeche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. § 23 BauNVO)

befahrbahre Wohnwege = urbane Gestaltung (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Zufahrts - und Abfahrtsverbot (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Pflanzgebot fuer Einzelbaeume und Baumgruppen

bestehender Baum, ist soweit moeglich zu erhalten

vorübergehende Grünflaeche bei eventl. Erweiterung Umgestaltung als Wohnfläche

Umgrenzung von Flaechen fuer besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schaedlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmisionsschutzgesetzes hier: Laermschutz (§ 9 Abs.1 Nr.24 u. Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§5 Abs.6.§ 9 Abs.6 BauGB) hier : Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung von Flaechen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Hier: Sichtfeld (§ 9 Abs.1 Nr.10 u. Abs.6 BauGB)

Grenze des raeumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§1 Abs.4 u. §16 Abs.5 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (Z) (\$ 20 + 16 Abs.2 Nr.3 BauGB) als Hoechstgrenze : roemische Ziffer siehe Eintragungen im Lageplan

Grundflaechenzahl ( §16 Abs.2 Nr.1 u. §17 Abs.1 u. §19 BauNVO) siehe jew. Eintragungen im Lageplan

Geschoßflaechenzahl (§16 Abs.2 Nr.2 u. §17 Abs.1 u.§20 BauNVO) siehe jew. Eintragungen im Lageplan

Dachneigung (§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO) siehe Eintragungen im Lageplan

Zahl der zulaessigen Wohneinheiten

: GSCHWEND

LAGEPLAN

UND TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

: OSTALBKREIS

offene Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. § 22 BauNVO)

offene Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB v. § 22 BauNVO) Es sind nur Einzel – und Doppelhaeuser zulaessig

Erdgeschoß-Fußbodenhoehe ueber NN

Tangentenschnittpunkt

AA , AE Ausrundungsanfang, Ausrundungsende

Art der baulichen Nutzung

LIII) siehe 1.13 Lärmschutz

Grundflaechenzahl

Dachneigung

Stellung (Firstrichtung ) der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. § 73 Abs.1 LBO)

unverbindlicher Vorschlag fuer neue Grenzen

Flaechen fuer Aufschuettungen, Abgrabungen und Stuetzmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkoerpers erforderlich sind. (§ 9 Abs.1 Nr.26 u. Abs.6 BauGB)

mit Leitungsrecht zu belastende Flaechen (§9 Abs.1 Nr.21 u. Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flaechen zum Anpflanzen von Baeumen und Straeuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25a u. Abs.6 BauGB)

Gruenflaeche als Bestandteil von Verkehrsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.10 + 11 BauGB)

Gehweg Straßenbegrenzungslinie mit Anschluß ( Zufahrt ) d. Grundstuecke an die Verkehrsflaeche (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

nicht ueberbaubare Grundstuecksflaeche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Verkehrsflaechen (§9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflaeche (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

oeffentliche Parkflaechen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Fußweg (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Ortsdurchfahrtsgrenze

Bauland (§9 Abs. 1 BauGB)

diesselbe Dachform und Firstrichtung haben. Pro Gebaeude ist eine Antenne zulaessig, die den Dachfirst um max. 3,00 m 2.4 Antennen ueberragen. Freistehende Funkantennen sind unzulaessig. (§73 Abs.1 Nr.3 LBO)

entlang oeffentlichen Straßen sind nur bis zu einer Hoehe von max. 0,80 m, 2.5 Einfriedungen ansonsten 1,20 m zulaessig. Mauern sind nur bis zu 0,30 m zulaessig. ( § 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO ) in Wohngebieten duefen nicht als Arbeits - oder Lagerflaechen benutzt werden. 2.6 Vorgaerten Sie sind gaertnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit ihre Flaechen nicht ( § 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO ) zu Zufahrten oder Stellplaetzen befestigt werden.

sind an den Grenzen zum Außenbereich unzulaessig, zu den Nachbargrund-2.7 Stuetzmauern stuecken koennen Mauern bis max. 1,00 m Hoehe zugelassen werden. ( § 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO )

Niederspannungsfreileitungen sind unzulaessig.

steine, Rasenpflaster o.ae. ) angelegt werden, wobei dann auf eine Birko-

(§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO) Innerhalb der nicht ueberbaubaren Grundstuecksflaechen, entlang der 2.9 Werbeanlagen (§ 73 Abs.1 Nr.2 LBO) L 1080 sind in einem Streifen von 20,00 m, gemessen vom aeußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Werbeanlagen, die von der Strasse aus sichtbar

Es sind pro Wohnung 1,5 Stellplaetze, jedoch pro Gebaeude mind. 2 Stell-2.10 Stellplaetze (§ 73 LBO) plaetze erforderlich. Stellplaetze koennen auch wasserdurchlaessig ( Schotter, Kies, Rasengitter-

inne verzichtet werden kann.

sind nicht zulaessig.

2.8 Freileitungen

Beim Vollzug der Planung koennen bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzueglich einer Denkmalschutzbehoerde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unveraendertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehoerde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkuerzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DschG ). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.

## Verfahrensvermerke

vom .03.09..1990... 1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB) am ..13..09...1990... 2. Ortsuebliche Bekanntmachung von Nr. 1 ( §2 BauGB) am ..20.01...1992... 3. Vorgezogene Buergerbeteiligung (§3 BauGB) vom ..15.06..1992... 4. Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB) am ..16.07. 1992. 5. Ortsuebliche Bekanntmachung von Nr. 4 ( §3 BauGB) vom ...24.07.92 bis ...24.08.1992 6. Oeffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB) 7. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 73 LBO) vom ..28.09..1992. 8. Anzeigeverfahren (§ 11 BauGB) vom ..... 9. Ortsuebliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens (§ 12 BauGB) am ..... 10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 BauGB) vom .....

Es wird bestaetigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschluesse des Gemeinderates uebereinstimmen und daß die fuer die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Gschwend am, 15.10.92

Buergermeister

PLANUNGSBUERO LACKNER + KOEDER UHLANDSTRASSE 12 7075 MUTLANGEN

Unterschrift

Mutlangen, den 13.09.1991

Fuer unterirdische Leitungen wird keine Gewaehr uebernommen.

Die eingetragenen Hoehenwerte sind Hoehen im Neuen System.

 Koordinatenmaessig bekannte Grenzpunkte Digitalisierte Grenzpunkte aus Flurkarte, Abweichungen sind deshalb moeglich.

> GEFERTIGT: MUTLANGEN, DEN 13.09.91/15.06.92/28.09.92 PLANUNGSBUERO LACKNER KOEDER UHLANDSTRASSE 12 7075 MUTLANGEN TELEFON 07171/7881 TELEFAX 07171/75912

G 90 139 / KN

Zahl der Vollgeschosse

Geschoßflaechenzahl GFZ